

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde
Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und
Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2021**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 11.02.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 29.01.2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. **Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 19.02.2021, bis einschließlich Montag, 01.03.2021, im Rathaus, Zimmer E 05, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage können Sie zur Einsichtnahme einen Termin unter 07247 802-40 vereinbaren.**

Linkenheim-Hochstetten, den 18.02.2021

Der Bürgermeister:


(Möslang)



**Haushaltssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **29.01.2021** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.263.436
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	29.223.763
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.960.327
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.960.327

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.427.959
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.685.558
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.257.599
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.780.734
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.844.965
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.064.231
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.321.830
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit von	0

EUR

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.321.830

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 6.862.651 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Linkenheim-Hochstetten, den 29.01.2021

Michael Möslang, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstanden hat -von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan 2021

Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 29. Januar 2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf je 779.168 €

im Liquiditätsplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 77.403 €

den Jahresgewinn auf 0 €

§ 2

Kreditaufnahmen

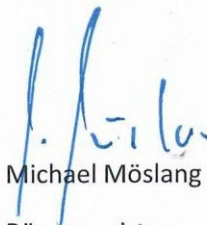
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 €

Linkenheim-Hochstetten, 29. Januar 2021


Michael Möslang
Bürgermeister



Wirtschaftsplan 2021

Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 29. Januar 2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf je 125.000 €

im Liquiditätsplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 315.922 €

den Jahresgewinn auf 15.031 €

§ 2

Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 191.358 €

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 21.500 €

Linkenheim-Hochstetten, 29. Januar 2021


Michael Möslang
Bürgermeister

